Regierung von Schwaben

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg
Empfangsbestätigung/-bekenntnis
Klinikverbund Allgäu gGmbH
Im Stillen 2
87509 Immenstadt

Klinikverbund Allgäu gGmbH
Eingang
15. Juli 2025
Geschäftsführung

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen RvS-SG12-6952-13/9/21	Bearbeiterin Verena Hertle	Tel. (0821) 327-2543 Fax (0821) 327-12543 verena.hertle@reg-schw.bayern.de	Augsburg 07.07.2025

Krankenhausförderung;
Förderung gemäß Art. 11 BayKrG aus dem Regierungskontingent 2025 für die Brandschutzmaßnahme am Bauabschnitt Nord und am Bauabschnitt Ost an der Klinik Oberstdorf;
Fachliche Billigung des Vorhabens und Bewilligung des Förderbetrages

Anlagen:
1 Empfangsbekenntnis g. R. ✓ a.l. c.J.
1 Formblatt Verwendungsnachweis mit Anlage zur Vergabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

1. Die Brandschutzmaßnahme am Bauabschnitt Nord und am Bauabschnitt Ost an der Klinik Oberstdorf wird fachlich gebilligt.

2. Wir nehmen das Vorhaben in das Regierungskontingent 2025 auf und bewilligen eine Förderleistung in Höhe von **2.500.000 €** (inkl. MwSt. und Nebenkosten, Kostenstand August 2024) als Festbetrag.

3. Die Bewilligung der Fördermittel in Ziffer 2 erfolgt aus Verpflichtungsermächtigungen und aus Ausgabemitteln und erlischt daher mit Ablauf des Jahres 2025.

4. Für diesen Bescheid erheben wir keine Kosten

Nebenbestimmungen (Auflagen):

1. Die Fördermittel dürfen nur im Rahmen der Festlegungen des Krankenhausplans des Freistaats Bayern und den Ergebnissen unseres fachlichen Prüfungsverfahrens (Fachstellungnahmen Hochbau vom 28.05.2025, Elektrotechnik vom 30.01.2025 und HLS vom 23.01.2025) verwendet werden.

2. Die bewilligten Fördermittel sind bis zum Ablauf von 25 Jahren zweckentsprechend zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt ab dem 1. des Monats, in dem die geförderte Maßnahme nach § 1 Abs. 6 Satz 3 DVBayKrG beendet wird. Jede Nutzungsänderung vor Ablauf der Bindungsfrist ist vom Krankenhausträger unverzüglich anzuzeigen und kann zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

3. Bei den Auftragsvergaben sind die Vorgaben des § 16 Abs. 1 DVBayKrG (Rechtsänderung zum 01.05.2025) einzuhalten.

4. Vor Auszahlung der Fördermittel ist für einen möglichen Rückforderungsanspruch eine Sicherheit gemäß den Richtlinien zur Regelung der Absicherung von Förderleistungen nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (Absicherungsrichtlinien – AbR) zu leisten. Für den Fall, dass die Absicherung beim Krankenhausträger mit Kosten verbunden ist, wird ein pauschaler Zuschlag gewährt. Die Höhe wird gesondert erst dann festgesetzt, wenn tatsächlich entsprechende Kosten angefallen sind.

5. Nach Fertigstellung der Maßnahme soll der Verwendungsnachweis unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 01.10.2026 vorgelegt werden.
Der Zeitpunkt der Maßnahmenbeendigung ist unverzüglich mitzuteilen.

6. Erreichen die angefallenen förderfähigen Kosten für das fachlich gebilligte Vorhaben die Höhe des indexierten Festbetrages nicht, ist der Unterschiedsbetrag den pauschalen Fördermitteln nach Art. 12 BayKrG zuzuführen.

Nebenbestimmungen (Widerrufsvorbehalte):

1. Soweit fachlich gebilligte Teile des Vorhabens nicht durchgeführt bzw. beschafft werden, wird der vereinbarte Festbetrag entsprechend herabgesetzt.

2. Wir behalten uns, unbeschadet sonstiger Rückforderungsmöglichkeiten, den Widerruf oder die Rücknahme dieses Förderbescheides für den Fall vor, dass wir aufgrund einer Rechnungsprüfungsfeststellung zu einer abweichenden Entscheidung kommen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 02.12.2024 haben Sie im Rahmen des Regierungskontingents 2024 für die o. g. Maßnahme einen Antrag auf Bewilligung von Förderleistungen nach Art. 11 BayKrG gestellt.

Wir haben das Vorhaben fachlich überprüft und Ihnen für dessen Durchführung als Förderbetrag einen Festbetrag in Höhe von 2.500.000 € (inkl. MwSt. und pauschalen Baunebenkosten) zum Kostenstand August 2024 angeboten.

Mit Schreiben vom 02.07.2025 haben Sie unser Festbetragsangebot angenommen und bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und eine beachtliche Mitbenutzung des geförderten Vorhabens außerhalb der akutstationären Versorgung nicht vorgesehen ist. Die erteilte Baugenehmigung, der Änderungsbescheid und der Bescheid zur Verlängerung der Baugenehmigung haben Sie uns vorgelegt.

II.

Wir sind für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 22 und 23 BayKrG, § 20 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 DVBayKrG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

1. Fachliche Billigung

Grundlage dieser fachlichen Billigung ist der mit Schreiben vom 02.12.2024 vorgelegte Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen einschließlich der im Prüfverfahren erfolgten Korrespondenz (siehe Fachstellungnahmen und den darin benannten zusätzlichen Schriftverkehr). Die von uns getroffenen Prüfungsergebnisse wurden Ihnen bereits mit Schreiben vom 16.06.2025 zur Kenntnisnahme übersandt und sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit Bescheid vom 29.09.2020 und dem Änderungsbescheid vom 16.11.2020 genehmigte das Landratsamt Oberallgäu die Umsetzung eines einheitlichen Brandschutzkonzeptes für die Klinik Oberstdorf.
Der Kontingentantrag beinhalten eine Brandschutzsanierung in den Bauteilen (BT) Nord und Ost, die sich aus dem genehmigten Brandschutzkonzept von 2020 ergeben. Die Gebäudeteile werden in die Gebäudeklasse 5, Sonderbau eingestuft.

Die wichtigsten Punkte aus Sicht des Nachweiserstellers sind:

- die geänderte oder neue Aufteilung in Brandabschnitte, Brandschutzbereiche, Großraumbereiche, Rauchabschnitte oder Funktionsbereiche,
- die Ausstattung mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage,
- die teilweise Ertüchtigung der bestehenden Tragkonstruktion, insbesondere der Geschossdecken,
- und die Verbesserung der Rettungswegsituation

Bezüglich der baulichen Umsetzung verweisen wir auf die Ausführungen der Fachstellungnahmen.

Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen der Fachstellungnahmen sind die geplanten Maßnahmen bedarfsnotwendig und bedarfsgerecht. Die geprüften Kosten sind unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Fachstellungnahmen angemessen.

2. Bewilligung der Förderleistung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt gemeinsam mit der Feststellung der Aufnahme in das Regierungskontingent 2025 auf Grundlage des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 BayKrG sowie nach § 2 Abs. 1 DVBayKrG.

Die Maßnahme wird im fachlich gebilligten Umfang mit Ihrer Zustimmung gemäß Art. 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayKrG durch einen Festbetrag in Höhe von **2.500.000 €** (inkl. MwSt. und Baunebenkosten – Kostenstand August 2024) gefördert. In den förderfähigen Gesamtkosten sind die Baunebenkosten gemäß GMS vom 13.09.2019, Az. G22f-K9000-2014/56-8 mit einem Pauschalwert von 23,2 % (Fallgruppe 1b) enthalten.

Die bewilligten Fördermittel sind für die nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 BayKrG geförderte Investitionsmaßnahme zu verwenden. Der Förderzweck sind die Brandschutzmaßnahmen am Bauabschnitt Nord und am Bauabschnitt Ost an der Klinik Oberstdorf. Der Förderzweck bezieht sich nicht nur auf die Durchführung der Investitionsmaßnahme selbst, sondern auch auf die anschließende Verwendung der geförderten Anlagegüter für die Aufgabenstellung des Krankenhauses im Rahmen der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern bis zum Ablauf der jeweiligen regelmäßigen Nutzungs-dauer der geförderten Anlagegüter. Sollten geförderte Anlagegüter vor Ablauf ihrer regelmäßigen Nutzungsdauer ganz oder teilweise nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, beispielsweise aufgrund von Nutzungsänderungen auf Zwe-

cke außerhalb der Aufgabenstellung des Krankenhauses im Rahmen der akutstationären Krankenversorgung nach dem Krankenhausplan oder eines vollständigen oder teilweisen Rückbaus der Investitionsmaßnahme, kann dieser Bescheid nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG oder Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayKrG, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Beendigung der zweckentsprechenden Verwendung ganz oder teilweise widerrufen werden und bereits geleistete Fördermittel wären grundsätzlich nach Art. 49a BayVwVfG, Art. 19 Abs. 3 BayKrG anteilig (unter Berücksichtigung der jeweils bereits abgelaufenen regelmäßigen Nutzungsdauer) zu erstatten.

Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayKrG können Bescheide mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit diese zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung erforderlich sind.

Vorliegend wird von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der im Rahmen der Maßnahme geförderten Anlagegüter von 25 Jahren ausgegangen, vgl. Nr. 1.1 des Fördermittelzweckbindungsschreibens-FM (FöMiZ-FMS) vom 30. Mai 2025 in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/krankenhausfoerderung . Die Bindungsfrist beginnt ab dem 1. des Monats, in dem die geförderte Maßnahme beendet wurde. Eine Maßnahme ist nach § 1 Abs. 6 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) beendet, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen.

Die Möglichkeit des Krankenhausträgers, im Falle des Widerrufs von Förderbescheiden alternativ ggf. abweichende tatsächliche regelmäßige Nutzungsdauern der im Rahmen einer Maßnahme geförderten Anlagegüter im Sinne des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayKrG durch eine Einzelauflistung nachzuweisen, bleibt unberührt. In einem solchen Fall müsste die Einzelauflistung nachweislich alle Anlagegüter der geförderten Maßnahme einzeln und vollständig erfassen. Die dargelegten tatsächlichen Abschreibungen müssten dabei nach Maßgabe der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) auf Basis eines linearen Abschreibungssatzes ermittelt worden sein und mit den durchschnittlichen Nutzungsdauern nach § 18 DVBayKrG in Einklang stehen. Nach anderen Vorschriften zulässige Sonderabschreibungen können nicht berücksichtigt werden.

3. Absicherung der Förderleistung

Nach Art. 18 Abs. 3 BayKrG kann vom Krankenhausträger verlangt werden, dass für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung der Fördermittel in geeigneter Weise Sicherheit geleistet wird. In welcher Form eine Sicherheit zu leisten ist, bestimmt sich nach den Absicherungsrichtlinien (AbR). Die AbR lenken das nach Art. 18 Abs. 3 BayKrG bestehende Ermessen der zuständigen Behörde. Nachdem bei der vorliegenden Einzelförderung nach Art. 11 BayKrG der voraussichtliche Förderbetrag unter Berücksichtigung einer voraussichtlichen Indexfortschreibung nach § 4 DVBayKrG die Freigrenze von 500.000 € überschreitet und keine Freistellung von der Absicherungspflicht besteht, wird vom Krankenhausträger nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens vor Auszahlung der Fördermittel eine Sicherheit nach Nr. 2 AbR verlangt (Selbstbindung der Verwaltung).

Zuständige Behörde für das Verfahren der Absicherung und die Festlegung der zu leistenden Höhe ist das Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung. Der zuständigen Behörde wird mitgeteilt, dass der voraussichtlich abzusichernde Förderbetrag nach aktuellem Stand 2.875.000 € beträgt. Dieser Betrag setzt sich aus dem Festbetrag von 2.500.000 € und einer geschätzten voraussichtlichen Indexfortschreibung von 375.000 € zusammen. Bei einer Verzögerung des Bauvorhabens kann sich der geschätzte abzusichernde Förderbetrag nochmals erhöhen. Je nach der Art der gewählten Absicherung können zum voraussichtlich abzusichernden Förderbetrag noch Zinsen und Kosten hinzukommen. Bitte setzen Sie sich – soweit nicht bereits geschehen – kurzfristig mit dem Landesamt für Finanzen – Staatsschuldenverwaltung – in Verbindung [über E-Mail: LfF-M_1F52_SSV@lff.bayern.de oder nutzen Sie den hierfür vorgesehenen Online-Assistenten im BayernPortal: Start – Absicherung von Fördermitteln nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (bayern.de)].

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass sich im Laufe der Förderung dieses Vorhabens herausstellen sollte, dass die geleistete Sicherheit für die Auszahlung von weiteren Förderleistungen nicht mehr ausreichen sollte, vor Auszahlung der weiteren Förderleistungen eine Erhöhung der Sicherheit verlangt werden kann.

Für den Fall, dass für die Absicherung Kosten anfallen (z.B. Notarkosten), wird dem Krankenhausträger für die Absicherungskosten ein pauschaler Zuschlag gewährt. Der Zuschlag wird nicht Teil des Festbetrags und unterliegt daher auch keiner Indexfortschreibung nach Art. 11 Abs. 4 Satz 5 BayKrG.
Die Höhe des pauschalen Zuschlags bemisst sich nach dem tatsächlich (neu) abzusichernden Betrag. Es gelten folgende pauschalen Zuschläge:

Abzusichernder Betrag	Pauschaler Zuschlag in % des abzusichernden Betrags
bis zu	
5 Mio. €	0,20%
9 Mio. €	0,16%
12 Mio. €	0,13%
15 Mio. €	0,12%
20 Mio. €	0,11%
30 Mio. €	0,09%
über 30 Mio. €	0,08% (höchstens jedoch 31.700,00 €)

Bei Absicherungen nach Nr. 2.1.4 und 2.1.5 AbR entfällt der Zuschlag, da diese Formen der Absicherung grundsätzlich nicht mit berücksichtigungsfähigen Kosten verbunden sind.

4. Erhaltungsaufwand und nicht förderfähige Maßnahmen

Im Bereich Hochbau wurden Mehrkosten für **Erhaltungsaufwand** innerhalb der Kostengruppe 300 im Bereich von Deckenbekleidungen, deren Entsorgung, sowie bei Anstrichen festgestellt werden. Insgesamt werden auf Grund des Erhaltungsaufwandes Kosten i. H. v. rund 121.900 Euro nicht als ff. anerkannt.

Im Bereich HLS ist der Ersatz von bestehenden Brandschutzklappen ist dem Erhaltungsaufwand zuzuordnen. Die in der KG 480 anfallenden Datenpunkte für bestehende Brandschutzklappen wurden dem Erhaltungsaufwand zugeordnet. Die zusätzlich notwendigen Stellmotoren, sowie die Aufschaltung auf die GLT wurden als nachträglicher Herstellungsaufwand eingestuft.

Der Antrag und die Nachreichungen enthalten im Bereich Hochbau keinerlei Aussagen zu **nicht stationär genutzten Flächen**. Da im Protokoll, verfasst am 25.10.2024 von Frau Wolf, Projektleitung Drees & Sommer, steht, dass im Erdgeschoß des Bauteils Ost ambulante Nutzungen verortet sind, werden die dort anfallenden Antragskosten, den Hochbau betreffend, herausgerechnet.
Für die ambulante Nutzung im Erdgeschoß erfolgt somit so eine Reduktion der ff. Kosten der Technikgewerke um 5,7 Prozent.

Der exakte Nachweis über die Höhe der nicht förderfähigen Kosten auf Grund ambulanter Nutzungen ist für jede Kostengruppe vom Träger im Verwendungsnachweis einzeln zu führen und zu erläutern.

5. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in diesem Bescheid beruhen auf Art. 18 Abs. 2 BayKrG.

6. Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist die sachgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 DVBayKrG). Dabei soll der Verwendungsnachweis in **einfacher Ausfertigung und zusätzlich in digitaler Form** unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Maßnahmebeendigung vorgelegt werden. Werden für den Verwendungsnachweis erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt, so können die betreffenden Ausgaben von der Förderung ausgeschlossen werden (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 DVBayKrG).

Die Vorlage des Verwendungsnachweises bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 und 2 DVBayKrG. **Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des beigefügten Formblatts „Verwendungsnachweis für Fördermittel nach Art. 11 BayKrG" zu erbringen** (auch abrufbar unter https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/785513890898 im Reiter „Formulare"). Auf dieser Website ist alternativ auch eine Einreichung über das Online-Verfahren möglich, je nach Vorhaben kann aber dennoch die Einreichung von Papierunterlagen (z.B. Pläne) erforderlich sein.

Folgende Anmerkungen und Hinweise sind zu den einzelnen Punkten des Formblatts zu beachten:

- Zu Nr. 4.1: Der Sachliche Bericht muss Ausführungen zum Hochbau und die Berichte aller Fachplaner enthalten. Soweit für die Erläuterung erforderlich Beifügung einer Fotodokumentation.

- Zu Nr. 4.2 i.V.m. Nr. 8 Spiegelstrich 1: Abweichungen vom genehmigten Grundriss der BAP bzw. genehmigter Tektur sind zu erklären und visuell nachvollziehbar zu dokumentieren (Gegenüberstellung von Planausschnitten).

- Zu Nr. 4.3: Maßnahmebeginn und –beendigung sind durch **Vorlage des entsprechenden Vertrags (Auftragsvergabe) bzw. Protokolls (z.B. Übergabe/Inbetriebnahme/SV-Abnahme) zu belegen.**

- Zu Nr. 5.2 i.V.m. Nr. 8 Spiegelstrich 3: Gegenüberstellung der förderfähigen Beträge der BAP zu den tatsächlich angefallenen Kosten (**dazu ist die von uns ge-**

prüfte Excel- Kostenübersicht der BAP zu verwenden und zu ergänzen, Kostengliederung **gem. DIN 276, 3. Ebene** (ggfs. ist für einzelne Kostengruppen die 2. Ebene ausreichend, soweit dies in der geprüften BAP akzeptiert wurde). **Wir bitten Sie, diese Unterlage im Verwendungsnachweis auch als Excel-Datei vorzulegen. Größere Kostenabweichungen sind zu erläutern.**

Die angefallenen förderfähigen Gesamtaufwendungen sind im Verwendungsnachweis nachrichtlich anzugeben. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 DVBayKrG kann die Vorlage ergänzender, z. B. rechnungs-begründender Unterlagen verlangt werden. Unterschreiten die tatsächlich förderfähigen Kosten den Festbetrag um mehr als 10 v. H. oder um mehr als 500.000 €, ist die Vorlage ergänzender Unterlagen regelmäßig erforderlich (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BayKrG).

Das Bauende der Maßnahme ist unverzüglich mitzuteilen.

III.

Die Kostenentscheidung für diesen Bescheid hat ihre Rechtsgrundlage im Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)**.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Verfahrenshinweise:

- Der Krankenhausträger entscheidet im Rahmen des Festbetrags eigenverantwortlich über die Art und Weise der Durchführung notwendiger Maßnahmen.

- Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich zu einer zweckwidrigen Verwendung von Fördermitteln führt, wenn der Krankenhausträger nicht nur vorübergehend mehr Behandlungsplätze (Betten und Plätze) betreibt als im Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommen sind. In diesem Fall kann der Förderbescheid nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG anteilig widerrufen werden.

- Für Bewilligungen aus dem Regierungskontingent ist die Erlöschensvorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 BayKrG zu beachten.

- Der Festbetrag wird nach dem amtlichen Index fortgeschrieben (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 DVBayKrG).

- Der Abruf der Fördermittel richtet sich nach § 3 DVBayKrG. Dabei wird bis zur Vorlage der Unterlagen nach § 5 Abs. 1 vom fachlich gebilligten Förderbetrag eine Schlussrate von 5 v.H. einbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

B Brunner

Birgit Brunner

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 12 - Kommunale
Angelegenheiten

86145 Augsburg

Krankenhausförderung

Verwendungsnachweis für Fördermittel nach Art. 11 BayKrG

1 Empfänger der Förderleistung nach Art. 11 BayKrG

Krankenhausträger		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Krankenhaus oder Betriebsstätte		
Auskunft erteilt		
Telefon	E-Mail	

Zustimmung zur einfachen elektronischen Kommunikation per E-Mail wird erteilt ☐ Ja ☐ Nein

Bankverbindung

Kreditinstitut	Kontoinhaber
IBAN	BIC

2 Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme *(vgl. Bewilligungsbescheid)*	
Fachliche Billigung vom *(Datum)*	Geschäftszeichen

3 Maßnahme unter Beteiligung mehrerer Krankenhausträger oder Betriebsstätten ☐ **Nein** ☐ **Ja**

Bei Ja, weitere beteiligte Krankenhausträger oder Betriebsstätten:

Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Name		
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Hinweis
Die Einreichung eines einheitlichen Verwendungsnachweises ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zugelassen. Alternativ kann von jedem beteiligten Krankenhausträger für seinen Teil am Gesamtvorhaben ein eigener Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Die **Vollmacht** zur **förderrechtlichen Abwicklung** der Maßnahme mit Wirkung für und gegen die anderen beteiligten Krankenhausträger einschließlich der Vorlage des Verwendungsnachweises

☐ wurde vorgelegt am Datum

☐ liegt dem Verwendungsnachweis bei.

☐ wurde nicht erteilt.

Hinweis
In diesem Fall muss bei der Vorlage eines einheitlichen Verwendungsnachweises dieser von allen beteiligten Krankenhausträgern unterzeichnet werden.

Die **verbindliche Erklärung** aller anderen beteiligten Krankenhausträger, dass die Auszahlung der ihnen zustehenden Förderleistungen nach Art. 11 BayKrG schuldbefreiend auf das angegebene Konto erfolgen soll,

☐ wurde vorgelegt am Datum

☐ liegt dem Verwendungsnachweis bei.

☐ wurde nicht erteilt.

Hinweis
In diesem Fall werden die Förderleistungen nach Art. 11 BayKrG anteilig an die beteiligten Krankenhausträger ausbezahlt. Dafür sind die Bankverbindungen der übrigen Krankenhausträger in einem beigefügten Beiblatt anzugeben.

4 Sachlicher Bericht

4.1 Kurzbezeichnung der Maßnahme

Kurzbeschreibung *(falls Platz nicht ausreicht, bitte Beiblatt verwenden)*

Hinweis
Wenn die Beschreibung der Maßnahme als gesonderte Anlage übermittelt wird, muss zur Verwaltungsvereinfachung unter Nr. 4.1 keine zusätzliche Kurzbeschreibung eingetragen werden. Vielmehr kann in einem solchen Fall unter Nr. 4.1 auf die betreffende Anlage – zur Erleichterung der Zuordnung für die Förderbehörde unter genauer **Benennung dieser Anlage** – verwiesen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die weiteren Angaben unter Nr. 4.2 und 4.3 erforderlich sind.

4.2 Ausführung gemäß fachlicher Billigung

☐ Es wird bestätigt, dass die Maßnahme gemäß der fachlichen Billigung ausgeführt wurde.

☐ Es wird bestätigt, dass von der fachlich gebilligten Maßnahme abgewichen wurde. Die Abweichungen gehen im Einzelnen aus den Anlagen nach Nr. 7, Spiegelstrich 1 und 2 hervor.

Hinweis
Weitere Unterlagen zur Darlegung der Ausführung gemäß fachlicher Billigung sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen *(vgl. Nr. 7, Spiegelstrich 1 und 2)*.

4.3 Maßnahmebeginn und -beendigung, Restarbeiten

Hinweis
Nach Art. 11 Abs. 3 Satz 3 f. BayKrG ist als Maßnahmebeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten. Es handelt sich daher in der Regel um die erste Auftragsvergabe für die geförderte Maßnahme. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen einschließlich der Vergabe von Aufträgen zur Objektüberwachung und -betreuung sowie Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

Maßnahmebeginn

Hinweis
Nach § 1 Abs. 6 Satz 3 DVBayKrG ist eine Maßnahme beendet, wenn die errichteten oder beschafften Anlagegüter in Betrieb genommen werden oder betriebsbereit sind, auch wenn noch Restarbeiten durchgeführt werden müssen.

Betriebsbereit am

Tatsächliche Inbetriebnahme

Ausstehende Restarbeiten

Abschluss der Restarbeiten voraussichtlich bis

5 Zeitliche Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben

5.1 Bisher erfolgte Bewilligungen aus Förderleistungen nach Art. 11 BayKrG und sonstige Einnahmen

(Falls Platz nicht ausreicht, bitte Beiblatt verwenden.)

Jahr	Bewilligungsbetrag - Euro - *(lt. Bewilligungsbescheid mit Datumsangabe)*	1. Auszahlung Betrag - Euro - *(mit Datumsangabe)*	2. Auszahlung Betrag - Euro - *(mit Datumsangabe)*	3. Auszahlung Betrag - Euro - *(mit Datumsangabe)*	Gesamtsumme Auszahlungen - Euro -	Erloschener *(Teil-)*Betrag der Bewilligung - Euro -	Sonstige Einnahmen *(z. B. Versicherungsleistungen, Zuwendungen Dritter)* - Euro -
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
				Zwischensumme			

Jahr	Bewilligungsbetrag - Euro - *(lt. Bewilligungsbescheid mit Datumsangabe)*	1. Auszahlung Betrag - Euro - *(mit Datumsangabe)*	2. Auszahlung Betrag - Euro - *(mit Datumsangabe)*	3. Auszahlung Betrag - Euro - *(mit Datumsangabe)*	Gesamtsumme Auszahlungen - Euro -	Erloschener (*Teil*-)Betrag der Bewilligung - Euro -	Sonstige Einnahmen (*z. B. Versicherungsleistungen, Zuwendungen Dritter*) - Euro -
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
	Euro	Euro	Euro	Euro			
	Datum	Datum	Datum	Datum			
				Summe			

Hinweis
Für **jedes Kalenderjahr,** in dem der Krankenhausträger *(einen oder mehrere)* Bewilligungsbescheide von der Förderbehörde erhalten hat, ist jeweils **eine Zeile** auszufüllen:

In **Spalte 1** ist das jeweilige Kalenderjahr einzutragen, in dem der Bewilligungsbescheid oder die Bewilligungsbescheide dem Krankenhausträger bekanntgegeben wurde*(n)*.

In **Spalte 2** ist die Summe der mit den Bewilligungsbescheiden für das jeweilige Kalenderjahr gewährten Bewilligungen einzutragen (§ 2 DVBayKrG).

Beispiel 1: Mit Bescheid vom 15.06.01 wurden 500.000 € bewilligt. Mit weiterem Bescheid vom 20.11.01 wurden weitere 300.000 € bewilligt.
Einzutragen ist als Bewilligungsbetrag die Angabe „800.000 €" sowie unter „Datum" die Angabe „15.06.01, 20.11.01"

Beispiel 2: Mit Bescheid vom 15.06.01 wurden 500.000 € bewilligt. Mit weiterem Bescheid vom 20.11.01 wurde der Bewilligungsbetrag im Rahmen der Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms um 200.000 € auf 300.000 € gekürzt.
Einzutragen ist als Bewilligungsbetrag die Angabe „300.000 €" sowie unter „Datum" die Angabe „15.06.01, 20.11.01"

In den **Spalten 3 bis 5** sind jeweils die Teilbeträge einzutragen, in denen die bewilligten Fördermittel auf Basis der Auszahlungsanträge des Krankenhausträgers ausbezahlt wurden (§ 3 Abs. 1 DVBayKrG). Als Datum ist der jeweilige Tag einzutragen, an dem die Auszahlung auf dem Konto des Krankenhausträgers eingegangen ist. Bei Kontingentvorhaben kann sich die Auszahlung auf einen Bescheid des Vorjahres beziehen.

Beispiel 3: Dem Krankenhausträger wurden für ein Kontingentvorhaben mit Bescheid vom 30.06.01 Fördermittel in Höhe von 1.000.000 € bewilligt, die mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres erlöschen. Der Krankenhausträger beantragt mit dem ersten Auszahlungsantrag vom 10.02.02 für Auszahlungen, die er geleistet hat oder die voraussichtlich innerhalb von drei Monaten fällig werden, 500.000 €; die Auszahlung geht am 20.02.02 auf seinem Konto ein. Mit einem weiteren Auszahlungsantrag vom 01.12.02 beantragt der Krankenhausträger weitere 300.000 €; die Auszahlung geht am 10.12.02 auf seinem Konto ein.
Einzutragen ist für das Kalenderjahr *(Spalte 1)* das Jahr 01, in Spalte 2 der Bewilligungsbetrag von 1.000.000 € mit Angabe des Datums „30.06.01", in Spalte 3 die 1. Auszahlung von 500.000 € unter Angabe des Datums „20.02.02" sowie in Spalte 4 die 2. Auszahlung von 300.000 € unter Angabe des Datums „10.12.02".

In **Spalte 6** ist die Gesamtsumme der Auszahlungen einzutragen *(im Beispiel 3 wären dies 800.000 €)*.

In **Spalte 7** ist der erloschene *(Teil-)* Betrag der Bewilligung einzutragen. Das ist die Differenz aus dem Bewilligungsbetrag laut Spalte 2 und der Gesamtsumme der Auszahlungen laut Spalte 6 *(im Beispiel 3 wären dies 200.000 €)*.

In **Spalte 8** sind sonstige vorhabenbezogene Einnahmen des Krankenhausträgers anzugeben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen. Darunter fallen zum Beispiel Zuschüsse oder Zuwendungen Dritter, zweckgebundene Geldspenden, Einnahmen aus Versicherungsleistungen. Einnahmen, die dem Krankenhausträger von dritter Seite ausdrücklich und nachweislich zu den nicht geförderten Kosten der Maßnahme gewährt werden, sind nicht betroffen.

5.2 Ausgaben für die geförderte Maßnahme

Ausgabengliederung nach den Hauptabteilungen *(KGr der ersten Ebene der DIN 276)* der Kostenfeststellung	laut fachlicher Billigung		laut Abrechnungsstand	
	insgesamt - Euro -	davon förderfähig - Euro -	insgesamt - Euro -	davon förderfähig - Euro -
Insgesamt				
davon ab: Einnahmen *(z. B. bei Abbrucharbeiten aus dem Verkauf von Wertstoffen/ Metallabfällen)*, Kostenanteile Dritter Rückforderungen und Rückzahlungen				
Förderfähige Kosten				

Hinweis
In dieser Tabelle sind jeweils die Gesamtkosten laut fachlicher Billigung den abgerechneten Gesamtkosten gemäß den Hauptabteilungen *(Kostengruppen der ersten Ebene der DIN 276)* gegenüberzustellen. Dabei kann zur Vereinfachung das Verhältnis der Förderleistung zu den Gesamtkosten aus der fachlichen Billigung für die Abrechnungsspalten herangezogen werden.
Weitere Unterlagen hierzu sind diesem Verwendungsnachweis beizufügen *(vgl. Nr. 7, Spiegelstrich 3 und 4)*.

5.3 Außer den in Nr. 5.2 aufgeführten Ausgaben fallen voraussichtlich noch Kosten für folgende geförderte Leistungen *(in der Regel für Bau- und Planungsleistungen)* an

Bezeichnung	Förderfähige Kosten in voraussichtlicher Höhe von - Euro -

Hinweis
Beispielsweise können zum Zeitpunkt der Abgabe des Verwendungsnachweises noch Kosten für Restarbeiten *(vgl. Angaben unter Nr. 4.3)* oder für die Begleichung von gegebenenfalls noch ausstehenden Rechnungen für bereits durchgeführte Investitionen anfallen, diese Kosten können in dieser Übersicht in geschätzter Höhe angegeben werden.

6 Einhaltung der förderrechtlichen Auflagen für Auftragsvergaben

6.1 Für Maßnahmen, die nach dem 30. April 2025 fachlich gebilligt wurden, sowie für Maßnahmen, die vor dem 1. Mai 2025 fachlich gebilligt wurden und bei denen der Krankenhausträger unter Nr. 6.2 das Wahlrecht dahingehend ausübt, dass die Anwendung der ab dem 1. Mai 2025 geltenden förderrechtlichen Auflagen beantragt wird.

☐ Es wird bestätigt, dass diesem Verwendungsnachweis eine Übersicht über die Einhaltung der Vergabevorschriften nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 DVBayKrG beigefügt ist *(vgl. auch Nr. 7, Spiegelstrich 5)*. Weitere Nachweise zur Einhaltung der förderrechtlichen Auflagen zu Auftragsvergaben nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 DVBayKrG werden nach konkreter Anforderung durch die Förderbehörde im erforderlichen Umfang nachgereicht oder im Rahmen einer Vorortprüfung bereitgehalten.

Hinweis
§ 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 DVBayKrG sieht als **förderrechtliche Auflage für Auftragsvergaben** vor, dass der Krankenhausträger vor der Vergabe von Aufträgen, bei denen die für Kommunen jeweils geltende Wertgrenze für Direktaufträge voraussichtlich überschritten wird, in der Regel mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zur Abgabe eines Angebots aufzufordern hat. Die bei der Auftragsvergabe jeweils geltende Wertgrenze für Direktaufträge ist der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Unter den eingegangenen Angeboten ist das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen. Die Leistungsbeschreibung, die Angebotseinholung, die eingegangenen Angebote und die Auswahlentscheidung samt etwaiger Wertungskriterien sind zu dokumentieren.
Es wird darauf hingewiesen, dass - davon unberührt - rechtliche Bestimmungen bestehen können, insbesondere des Bundes- und Europarechts, die Krankenhausträger - unabhängig von den förderrechtlichen Auflagen - zur Anwendung von weitergehenden Vergabevorschriften verpflichten.

6.2 Wahlrecht nach § 21 Abs. 4 DVBayKrG:

Ausübung des Wahlrechts für Maßnahmen, die vor dem 1. Mai 2025 fachlich gebilligt wurden

Hinweis

Nach der Übergangsbestimmung nach § 21 Abs. 4 Satz 1, 2 DVBayKrG haben Krankenhausträger bei Einzelvorhaben nach Art. 11 BayKrG, für die bis zum **30. April 2025** bereits ein Bescheid über die fachliche Billigung, aber noch kein Abschlussbescheid nach § 5 Abs. 4 Satz 2 DVBayKrG bekanntgegeben worden ist, ein **Wahlrecht**, ob bei der Prüfung des Verwendungs-nachweises die bisherigen, **bis einschließlich 30. April 2025 geltenden** förderrechtlichen Auflagen **oder** die **neuen, ab dem 1. Mai 2025 geltenden** förderrechtlichen Auflagen für Auftragsvergaben angewandt werden sollen. **Dieses Wahlrecht kann durch Auswahl einer der beiden folgenden Alternativen ausgeübt werden.**
Es wird darauf hingewiesen, dass, falls ein Krankenhausträger sein Wahlrecht nicht mit der Vorlage dieses Verwendungsnachweises ausübt, die Prüfung des Verwendungsnachweises unter Anwendung der bisherigen, bis einschließlich 30. April 2025 geltenden förderrechtlichen Auflagen für Auftragsvergaben erfolgt.

Zur Ausübung des Wahlrechts ist **eine** der beiden folgenden Alternativen zu wählen:

☐ Für das gesamte Einzelvorhaben ist § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 16 DVBayKrG **in der ab 1. Mai 2025 geltenden Fassung** anzuwenden.

Hinweis
Die förderrechtlichen Auflagen für Auftragsvergaben in der **ab dem 1. Mai 2025 geltenden Fassung** können dem Hinweis zu Nr. 6.1 entnommen werden. Wird diese Option ausgewählt, ist vom Krankenhausträger zudem die **Bestätigungen unter Nr. 6.1 abzugeben**.

☐ Für das gesamte Einzelvorhaben ist § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 16 DVBayKrG in der bis einschließlich **30. April 2025 geltenden** Fassung anzuwenden.

Hinweis
Nach der **bis einschließlich 30. April 2025 geltenden Regelung** hat der Krankenhausträger bei Auftragsvergaben die für Kommunen geltenden allgemeinen Verdingungs- und Vergabegrundsätze einzuhalten.
Wird diese Option gewählt oder wird keine Auswahl getroffen, ist vom Krankenhausträger die Bestätigung unter **Nr. 6.3** abzugeben.

6.3 Für Maßnahmen die vor dem 1. Mai 2025 fachlich gebilligt wurden, wenn unter Nr. 6.2 die Anwendung der bis einschließlich 30. April 2025 geltenden förderrechtlichen Auflagen beantragt wurde oder wenn unter Nr. 6.2 keine Wahl getroffen wurde.

☐ Es wird bestätigt, dass diesem Verwendungsnachweis eine Übersicht zur Vergabe und Auftragsabwicklung nach altem Recht beigefügt ist *(vgl. auch Nr. 7, Spiegelstrich 5)*. Die Verdingungs- und Vergabeunterlagen und die Submissionsniederschriften werden nach konkreter Anforderung durch die Förderbehörde im erforderlichen Umfang nachgereicht oder im Rahmen einer Vorortprüfung bereitgehalten.

7 Es wird bestätigt, dass diesem Verwendungsnachweis folgende weitere Unterlagen beigefügt sind:

- Bestandspläne mit Darstellung von Abweichungen gegenüber den fachlich gebilligten Plänen, Abweichungen können im Plan grafisch durch eine Überlagerung des geplanten *(BAP)* und des ausgeführten Grundrisses *(auf Grundlage der Ausführungsplanung)* dargestellt werden,
- tatsächlich realisiertes Funktions- und Raumprogramm mit Gegenüberstellung zum fachlich gebilligten Funktions- und Raumprogramm *(→ Fortschreibung des fachlich gebilligten Funktions- und Raumprogramms)*,
- Ausgabengliederung nach den Hauptabteilungen *(KGr mindestens der zweiten Ebene der DIN 276)* der Kostenfeststellung, jedoch Aufgliederung mindestens entsprechend der Festlegung in der fachlichen Billigung,
- Bauausgabebuch
- im Fall der **Nr. 6.1** eine Übersicht zur Einhaltung der Vergabevorschriften nach § 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3 DVBayKrG gemäß dem Formblatt „Krankenhausförderung – Anlage zur Vergabe und Auftragsabwicklung" **oder** – im Fall der **Nr. 6.3** *(Anwendung altes Recht)* eine Übersicht gemäß dem

Formblatt „Krankenhausförderung - Anlage zur Vergabe und Auftragsabwicklung – **altes Recht**“, *(Formblätter jeweils abrufbar unter Krankenhausinvestitionen; Beantragung einer Förderung - BayernPortal, Formulare; **alternativ** hierzu kann eine eigene Übersicht auf Basis von beim Krankenhausträger vorhandenen Unterlagen erstellt und eingereicht werden, sofern diese Übersicht **alle Angaben gemäß dem jeweiligen Formblatt** enthält).*

8 Es wird versichert, dass

- die angegebenen Einnahmen und Ausgaben mit den Sachbuchauszügen bzw. der Baurechnung übereinstimmen und im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme angefallen sind,
- die nicht förderfähigen Aufwendungen, Rückforderungen und Rückzahlungen sowie die erzielten Einnahmen von den grundsätzlich förderfähigen Kosten *(Nr. 5.2)* abgesetzt wurden,
- die von der Förderbehörde in den Bescheiden über die fachliche Billigung und die Bewilligung von Fördermitteln festgesetzten Bedingungen und Auflagen beachtet wurden,
- die Rechnungs- und Zahlungsbelege nach konkreter Anforderung der Förderbehörde im erforderlichen Umfang nachgereicht oder für eine Vorortprüfung bereitgehalten werden,
- zur Kenntnis genommen wurde, dass die Förderbehörde zum weitergehenden Nachweis ergänzende Unterlagen anfordern kann; ergänzende Unterlagen werden stets angefordert, wenn bei der Prüfung festgestellt wird, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten den indexierten Festbetrag um mehr als 10 v.H. oder um mehr als 500 000 € unterschreiten.
- die beigefügten Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 und 14 DSGVO zur Kenntnis genommen wurden.

Empfänger der Förderleistung nach Art. 11 BayKrG *(vgl. vorstehende Nr. 1)*

Name

Ort, Datum

Unterschrift

Gegebenenfalls weitere an der Maßnahme beteiligte Krankenhausträger bei Vorlage eines einheitlichen Verwendungsnachweises *(vgl. vorstehende Nr. 3)*

Name

Ort, Datum

Unterschrift

Name

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzinformationen

gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit der Durchführung eines Krankenhausförderverfahrens nach den Vorschriften des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	**Verantwortlich** für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung von Schwaben 86145 Augsburg +49 821 327-01 poststelle@reg-schw.bayern.de **Hinweis:** Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf *(wählen Sie davor bei „Vor Ort" unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus)*: Krankenhausinvestitionen; Beantragung einer Förderung
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere **Datenschutzbeauftragte**/Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie wie folgt: Behördlicher Datenschutzbeauftragter Regierung von Schwaben 86145 Augsburg +49 821 327-2548 datenschutzbeauftragter@reg-schw.bayern.de **Hinweis:** Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf *(wählen Sie davor bei „Vor Ort" unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus)*: Krankenhausinvestitionen; Beantragung einer Förderung
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: • Sie können **Auskunft** verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. • Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu (Art. 16 DSGVO). • Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten oder die **Einschränkung ihrer Verarbeitung** verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

	• Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten **Widerspruch** einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO). Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten soweit dies zur Durchführung eines Krankenhausförderverfahrens nach den Vorschriften des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG) erforderlich ist.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO i. V m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie die Vorschriften des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) und der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (DVBayKrG).
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	• Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt

12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Diese zwingende Verpflichtung ergibt sich aus Art. 24 BayKrG. Wenn Sie Ihre Daten nicht angeben, kann dies zur Folge haben, dass Ihr Antrag nicht bearbeitet und Ihre vorgelegten Unterlagen nicht geprüft werden können.

Übersicht zur Vergabe und Auftragsabwicklung

Hinweis

Bei mehr als zehn Vergaben müssen in diese Übersicht aus verwaltungsökonomischen Gründen nur solche Vergaben aufgenommen werden, die jeweils 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten.

In **Spalte „Schätzwert LV nach BAP (ohne Umsatzsteuer)“** ist der geschätzte Wert je Gewerk/Auftrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, damit die Einhaltung der Wertgrenze für Direktaufträge nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung beurteilt werden kann (abrufbar unter Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich – Bürgerservice).

In **Spalte „Schätzwert LV nach BAP (einschließlich Umsatzsteuer)“** ist der geschätzte Wert je Gewerk/Auftrag einschl. Umsatzsteuer einzutragen, um den Vergleich zu den Spalten 10 ff. zu ermöglichen.

In den **Spalten „Aufforderung mind. drei fachkundige und leistungsfähige Anbieter“ und „Direktauftrag“** ist die Aussage „ja/nein“ zu treffen.

In **Spalte „Mindestbieter“** ist anzugeben, ob der Mindestbieter beauftragt wurde (ja/nein).

In **Spalte „Bemerkungen“** ist insbesondere eine Erläuterung einzutragen für den Fall, dass der Krankenhausträger die geltenden förderrechtlichen Vergabebestimmungen nicht eingehalten hat.

Nr.	Gewerk/Auftrag	Firma/Auftragnehmer	Schätzwert LV nach BAP (ohne Umsatzsteuer) Euro	Schätzwert LV nach BAP (einschließlich Umsatzsteuer) Euro	Aufforderung mind. drei fachkundige und leistungsfähige Anbieter	Direktauftrag	Anzahl Bieter	Mindestbieter	Angebotssumme Euro	Vergabesumme Auftragssumme Euro	Auftragsdatum	Auftragssumme einschl. Nachträge Euro	Schlussrechnungssumme Euro	Datum der Abnahme	Bemerkungen
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															
21															